

- i) Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche in Heimen, Einrichtungen der Vorschulerziehung, Krippen usw.

(3) Die Regelung nach Abs. 2 findet keine Anwendung auf öffentliche Veranstaltungen der Gaststätten und öffentliche Veranstaltungen in Verbindung mit Konzert- und Gastspieldirektionen.

(4) Von der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren für Aufführungen mittels mechanischer Geräte werden aus kulturpolitischen Gründen ausgenommen:

- a) Sendungen für Zwecke des Stadtfunks;
b) Sendungen des Betriebsfunks;
c) Sendungen des Schulfunks.

(5) Die Regelungen des Abs. 2 Buchstaben a, c, e, f, g und des Abs. 4 Buchstaben b und c finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die vorwiegend den Charakter von Tanzveranstaltungen tragen. Dies ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtveranstaltung für Tanz in Anspruch genommen wird.

§ 3

Für die Einziehung der Aufführungsgebühren auf dem Wege pauschaler Abgeltungen durch Verträge gemäß § 10 Abs. 2 der Verordnung stellt die AWA jedes Jahr einen Plan auf, der vom Ministerium für Kultur bestätigt wird.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1955

Ministerium für Kultur
Dr. h. c. Joh. R. Becher
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955. — Deutsche Post — Vom 27. April 1955

Auf Grund des § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBL I S. 133) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen für die Betriebe der Deutschen Post folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung

§ 1

(1) Als Berechnungsgrundlage für die monatlich und quartalsweise vorzunehmenden Zuführungen zum Direktorfonds auf der Basis der Lohn- und Gehaltssumme ist der geplante Lohnfonds zugrunde zu legen.

(2) Als geplanter Lohnfonds gilt die im Arbeitskräfteplan für das industrielle und nichtindustrielle Personal geplante Lohnsumme in der Aufgliederung auf die Kontengruppen 42 und 43. Von dieser Plansumme sind nachstehende im geplanten Lohnfonds enthaltene Beträge abzusetzen:

- a) Prämien für Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehr-
obermeister,

- b) Treueprämien (Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer),
c) Krankengeldzuschüsse,
d) Löhne und Gehälter für Investbauleitungen,
e) von den Registrierorganen gesperrte Lohnfondsteile.

(3) Die so ermittelte Jahresbruttolohn- und -gehaltssumme ist entsprechend der geplanten Leistung bzw. Produktion auf die einzelnen Quartale aufzuteilen. Als Monatssumme gilt für Zwecke der Zuführung zum Direktorfonds jeweils ein Drittel dieser Quartalssumme.

Zu § 3 Absätze 1, 2 und 5 der Verordnung

§ 2

(1) Der Plan der Warenproduktion gilt als erfüllt, wenn die Haupt- und Nebenleistungen insgesamt und die Positionen „Postzeitungsvertrieb (außer Handelsware)“ und „Industrielle Produktion des Fernmeldebaues (Pos. 3. des Planes 11 F)“ je für sich effektiv wertmäßig erfüllt sind.

Bei den Postscheckkämtern, dem Postsparkassenamt, dem Zeitungsvertriebsamt, den Bahnpostämtern, dem Amt für Fernnetze, den Funkämtern und dem Beschaffungsamt entfällt die Prüfung der Erfüllung des Planes der Warenproduktion.

Bei allen Betrieben des Fernmelde- und Funkwesens muß der Plan der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern erfüllt sein. Ist dieser Plan nicht erfüllt, dann gilt der Plan der Warenproduktion als nicht erfüllt.

(2) Der Plan zur Senkung der Selbstkosten gilt als erfüllt, wenn die Sollkosten der Istleistung eingehalten oder unterschritten worden sind.

(3) Für die Beurteilung der Erfüllung des Gewinnplanes ist das vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben geplante Betriebsergebnis (Gesamtergebnis) zugrunde zu legen. Der Gewinnplan gilt nur dann als erfüllt, wenn der entsprechend dem Stand der Übererfüllung der Haupt- und Nebenleistungen berichtigte geplante Gewinn A erreicht oder überschritten bzw. bei verlustgeplanten Betrieben der berichtigte geplante Verlust A eingehalten oder unterschritten wurde. Gleichzeitig muß auch das entsprechend dem Stand der Übererfüllung der Haupt- und Nebenleistungen berichtigte geplante Gesamtergebnis erfüllt sein.

Das berichtigte geplante Ergebnis A ist aus folgenden Werten zu errechnen und muß bei gewinngeplanten Betrieben mindestens dem geplanten Ergebnis A entsprechen:

- a) Istleistung zu effektiven Werten (Klasse 8),
b) Sollkosten der Istleistung.

Das berichtigte geplante Gesamtergebnis ist aus folgenden Werten zu errechnen und muß bei gewinngeplanten Betrieben mindestens dem geplanten Gesamtergebnis entsprechen:

- a) Istleistung zu effektiven Werten (Klasse 8),
b) Sollkosten der Istleistung,
c) geplantes übriges Ergebnis (Ergebnis B).

(4) Bei der Beurteilung der Erfüllung der Haupt- und Nebenleistungen, des Planes zur Senkung der Selbstkosten und des Gewinnplanes sind Abweichungen, die